

**Anlage N-AUS**

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer  lfd. Nr. der Anlage

stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A

Ehefrau / Lebenspartner(in) B

**Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

4 in  (Staat)

(Für jeden ausländischen Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)

**Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit**

Im Kalenderjahr 2016 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen

5  nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)  aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

6  nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)

**Allgemeine Angaben**

7 Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein weiterer Wohnsitz im Ausland?  Nein  Ja, bitte die Zeilen 8 bis 11 ausfüllen

8 Straße und Hausnummer

9 Postleitzahl, Ort

10 Staat

11 Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?  Nein  Ja, lt. gesonderter Aufstellung

**Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung**

12 Name (Bezeichnung)

13 Straße und Hausnummer

14 Postleitzahl, Ort

15 Staat

16 Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)

17 Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)

**Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit (bitte entsprechende Nachweise einreichen)**

18 Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers  vom  bis

19

20 Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat (siehe Anleitung)  Tage

**Unterbrechung der Tätigkeit**

21 Grund  vom  bis

22

**Die Tätigkeit erfolgte**

23  im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.

24  im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.

25  bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.

26  für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.

27  für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.

28

## Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

Name (Bezeichnung)

31

Straße und Hausnummer

32

Postleitzahl, Ort

33

Staat

34

**Angaben zum Arbeitslohn**

– Ohne besondere Lohnbestandteile lt. Zeile 76 –

EUR

35 Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)

36 Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist  
(z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte) +

37 Steuerfreier Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 16 der Lohnsteuerbescheinigung(en) +

38 Zwischensumme

abzüglich darin enthaltener nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn

Bezeichnung

39

zuzüglich nicht enthaltener nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn

Bezeichnung

40

41 Summe in- und ausländischer Arbeitslohn

**Aufteilung des Arbeitslohns lt. Zeile 41**

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung)

Bezeichnung

42

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat lt. Zeile 4 entfällt  
(siehe Anleitung)

Bezeichnung

43

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 der übrigen Anlage(n) N-AUS

Bezeichnung

44

45 **Verbleibender Arbeitslohn****Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns**46 Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland  Tage47 davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat  
das Besteuerungsrecht hat  Tage48 
$$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 47)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 46)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$$

EUR

49 direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 +

50 Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 48 und 49)

51 **nur in der ersten Anlage N-AUS:** Übertrag von Zeile 50 aus weiteren Anlagen N-AUS +52 **Gesamtsumme** des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns  
(Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N)**Hinweis:** Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 48 sämtlicher Anlagen N-AUS)  
ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.**Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:**

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid ein. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.

**Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns**

61	Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat im Kalenderjahr	<input type="text"/>	Tage	
62	verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45) × Kalendertage im Ausland (Zeile 61)	=	verbleibender ausländischer Arbeitslohn	<input type="text"/> EUR
	<input type="text"/> (Jahreskalendertage / Kalendertage der Beschäftigung)			
63	direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+		<input type="text"/>
64	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 62 und 63)			<input type="text"/>
65	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 64 aus weiteren Anlagen N-AUS	+		<input type="text"/>
66	<b>Gesamtsumme</b> des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)			<input type="text"/>

**Hinweis:** Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 62 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

**Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)**

67	Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?	<input type="text"/>	
68	Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?	<input type="text"/>	
69	Art der ausgeübten Tätigkeit	<input type="text"/>	
70	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N, sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)	<input type="text"/>	EUR

**Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ**

– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –			
71	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können		<input type="text"/> EUR
72	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen	+	<input type="text"/>
73	Summe		<input type="text"/>
74	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 73 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/>
75	<b>Gesamtsumme</b> der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind (Betrag übertragen in Zeile 94 der Anlage N)		<input type="text"/>

**Besondere Lohnbestandteile** (mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung)

76	Entschädigungen, Abfindungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (lt. gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 41 enthalten –		<input type="text"/> EUR
77	Werbungskosten zu Zeile 76	–	<input type="text"/>
78	Verbleibender Betrag		<input type="text"/>
79	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 78 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/>
80	<b>Gesamtsumme</b> der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N)		<input type="text"/>

**Hinweis:** Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 der Anlage N einzutragen.

Werbungskosten lt. Zeile 77 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

**Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen** (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

81	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N)	<input type="text"/>	EUR
82	Werbungskosten zu Zeile 81 (Betrag übertragen in Zeile 94 der Anlage N)	<input type="text"/>	
83	Staatsangehörigkeit(en)	<input type="text"/>	

**Hinweis:** Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 35 bis 80 sind nicht erforderlich.